

# AMTSBLATT

## für die Stadt Templin

26. Jahrgang

Nr. 15

Templin, den 10.10.2014

Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachung  
Ankündigung der geplanten Teileinziehung des  
Radweges „Spur der Steine“

1 - 8

## **Ankündigung der geplanten Teileinziehung des Radweges „Spur der Steine“**

Nach § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 GVBl. I/09, Nr. 15, S.358, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) beabsichtigt die Stadt Templin, den auf ihrem Hoheitsgebiet verlaufenden Radweg „Spur der Steine“ in seiner Benutzung wie folgt zu beschränken:

1. Von der L 217 bis „Am Weg zur Gleuenbrücke“ Nr.10, die Benutzung für den Fahrradverkehr mit der Ausnahme „frei für Anlieger und den forstwirtschaftlichen sowie landwirtschaftlicher Verkehr“,
2. Von „Am Weg zur Gleuenbrücke“ Nr.10 bis zum Weg zur Badestelle Knehden, die Benutzung für den Fahrradverkehr mit der Ausnahme „frei für forstwirtschaftlichen sowie landwirtschaftlicher Verkehr“,
3. Vom Weg zur Badestelle Knehden bis zur Kreuzung mit dem Weg nach Klosterwalde, die Benutzung für den Fahrradverkehr mit der Ausnahme „frei für Anlieger und den forstwirtschaftlichen sowie landwirtschaftlicher Verkehr“,
4. Von der Kreuzung mit dem Weg nach Klosterwalde bis Metzelthin Nr.1, die Benutzung für den Fahrradverkehr mit der Ausnahme „frei für forstwirtschaftlichen sowie landwirtschaftlicher Verkehr“ ,
5. Von Metzelthin Nr.1 bis K 7328 die Benutzung für den Fahrradverkehr mit der Ausnahme „frei für Anlieger und den forstwirtschaftlichen sowie landwirtschaftlicher Verkehr“,
6. Von der K 7328 bis Gemarkungsgrenze der Stadt Templin, die Benutzung für den Fahrradverkehr mit der Ausnahme „frei für forstwirtschaftlichen sowie landwirtschaftlicher Verkehr“.

Die Einziehung soll zum 01.03.2015 in Kraft treten.

Die 6 Abschnitte und ihre Teileinziehungen sind in den Anlagen 1-6 zu dieser Ankündigung gekennzeichnet.

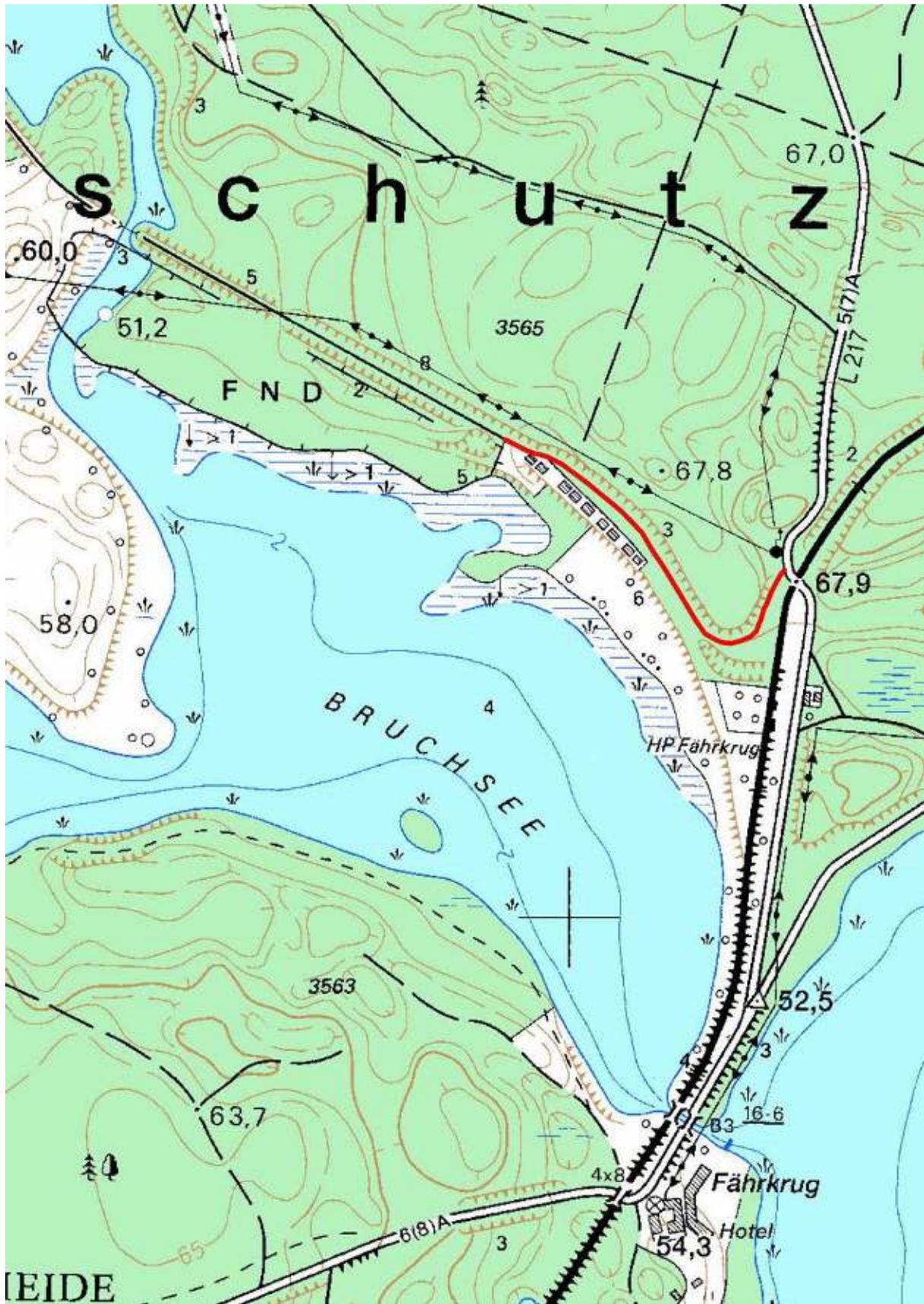
Einwendungen gegen die geplante Teileinziehung können Sie innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe schriftlich erheben.

Die Einwende sind gegen den Bürgermeister der Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7 in 17268 Templin zu richten.

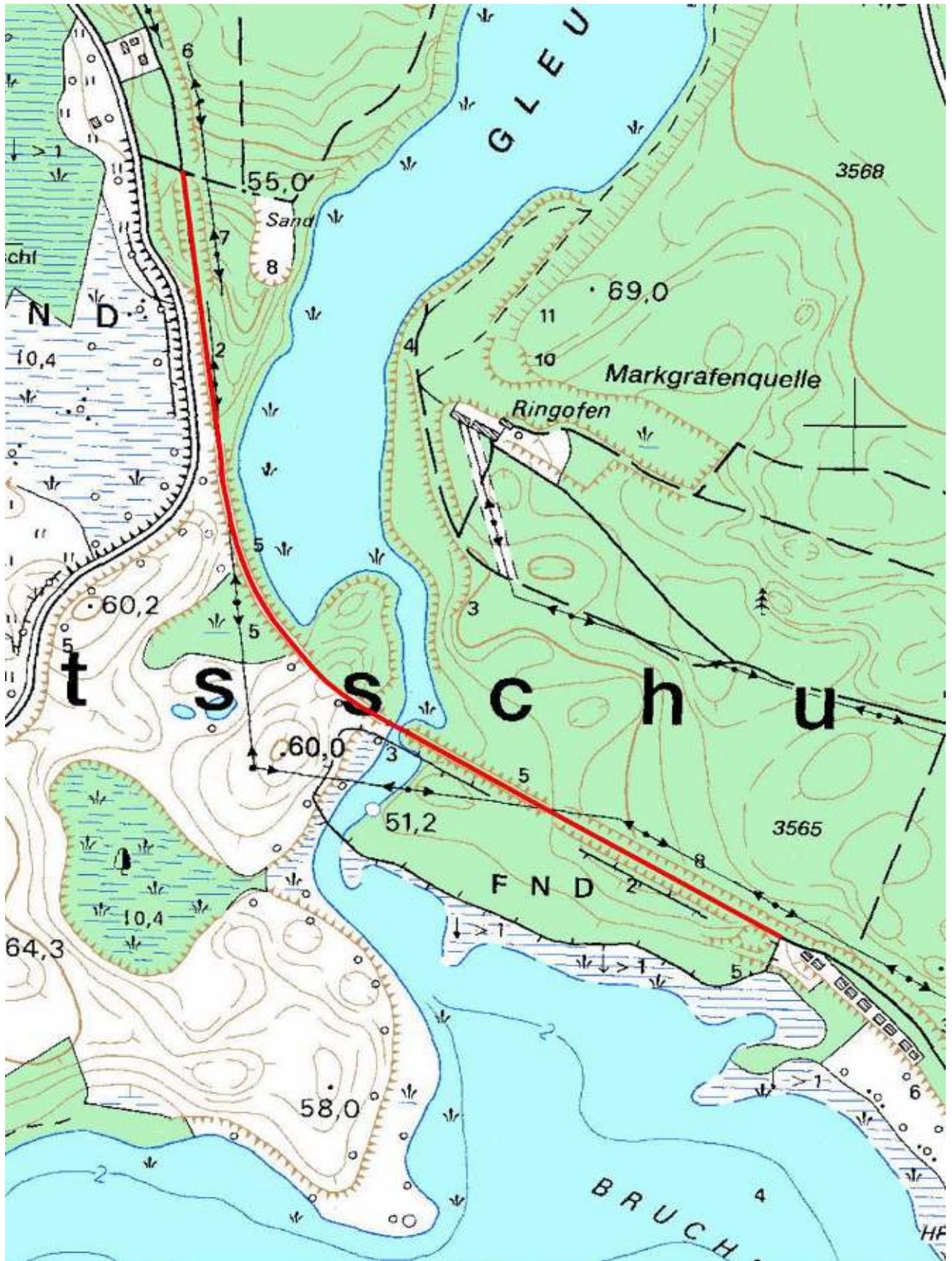
Sie können diese Stelle auch aufsuchen und Ihren Einwand schriftlich aufnehmen lassen.

Templin, den 06.10.2014

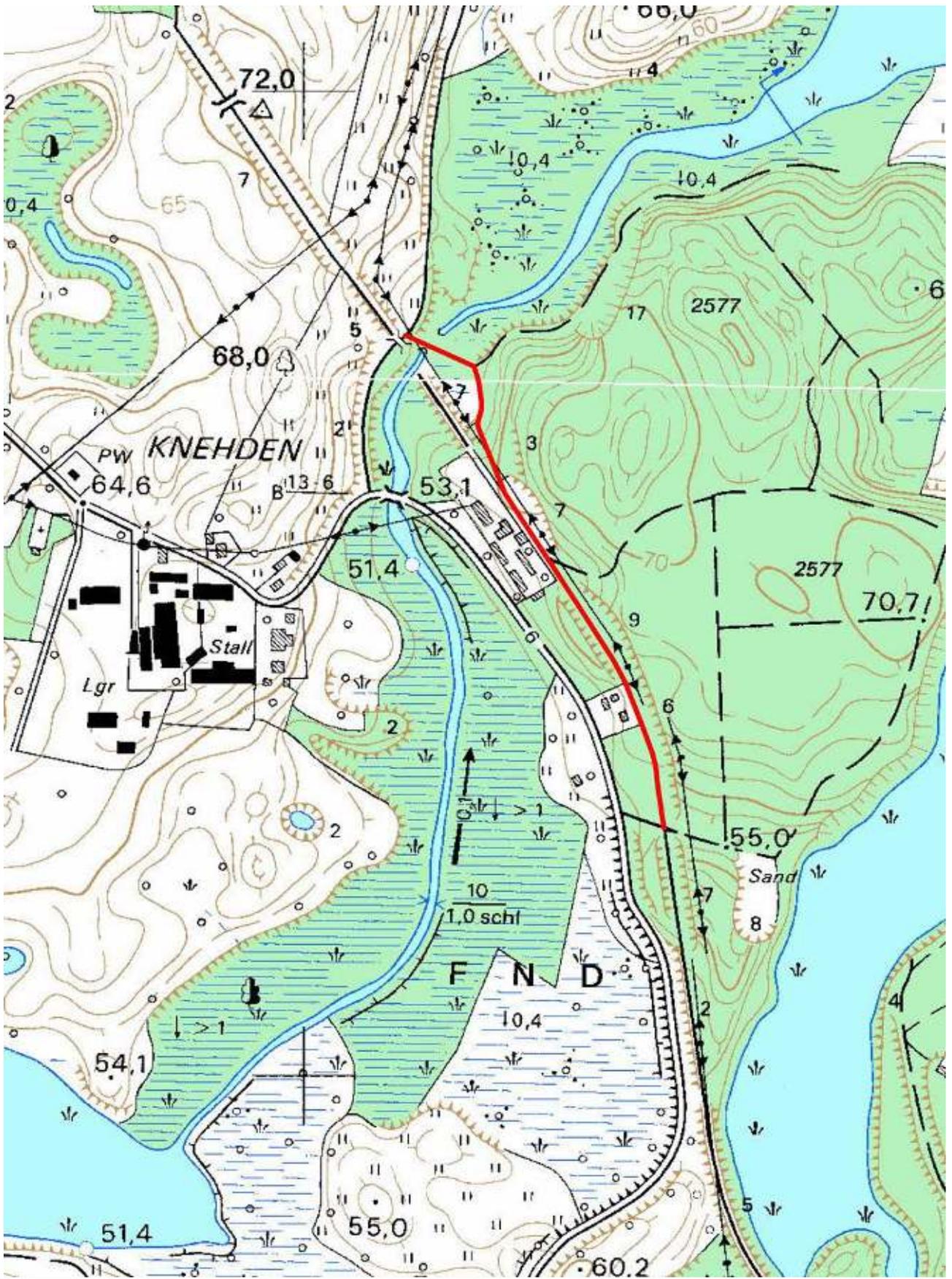
gez. Detlef Tabbert  
Hauptamtlicher Bürgermeister



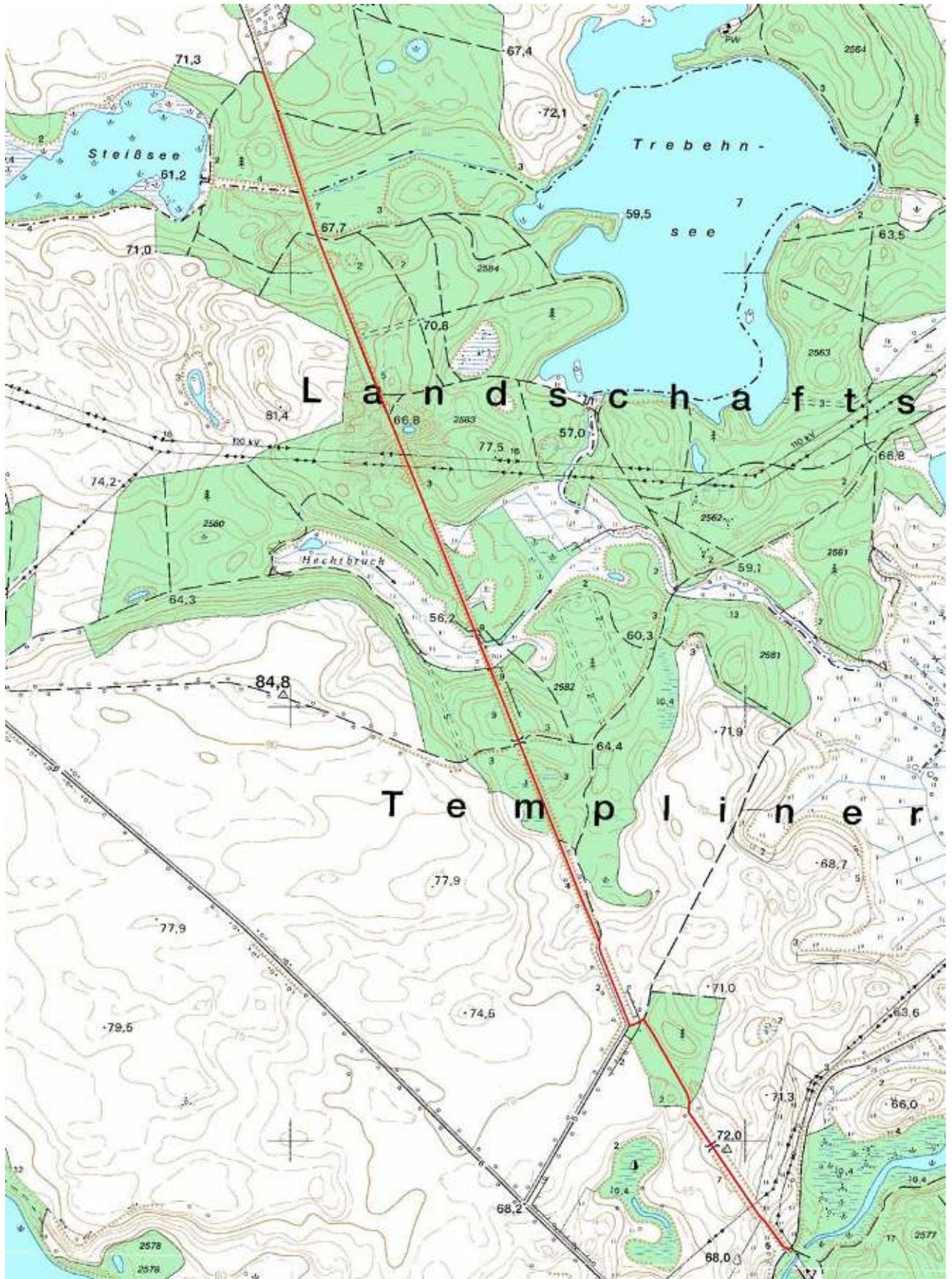
Anlage 1



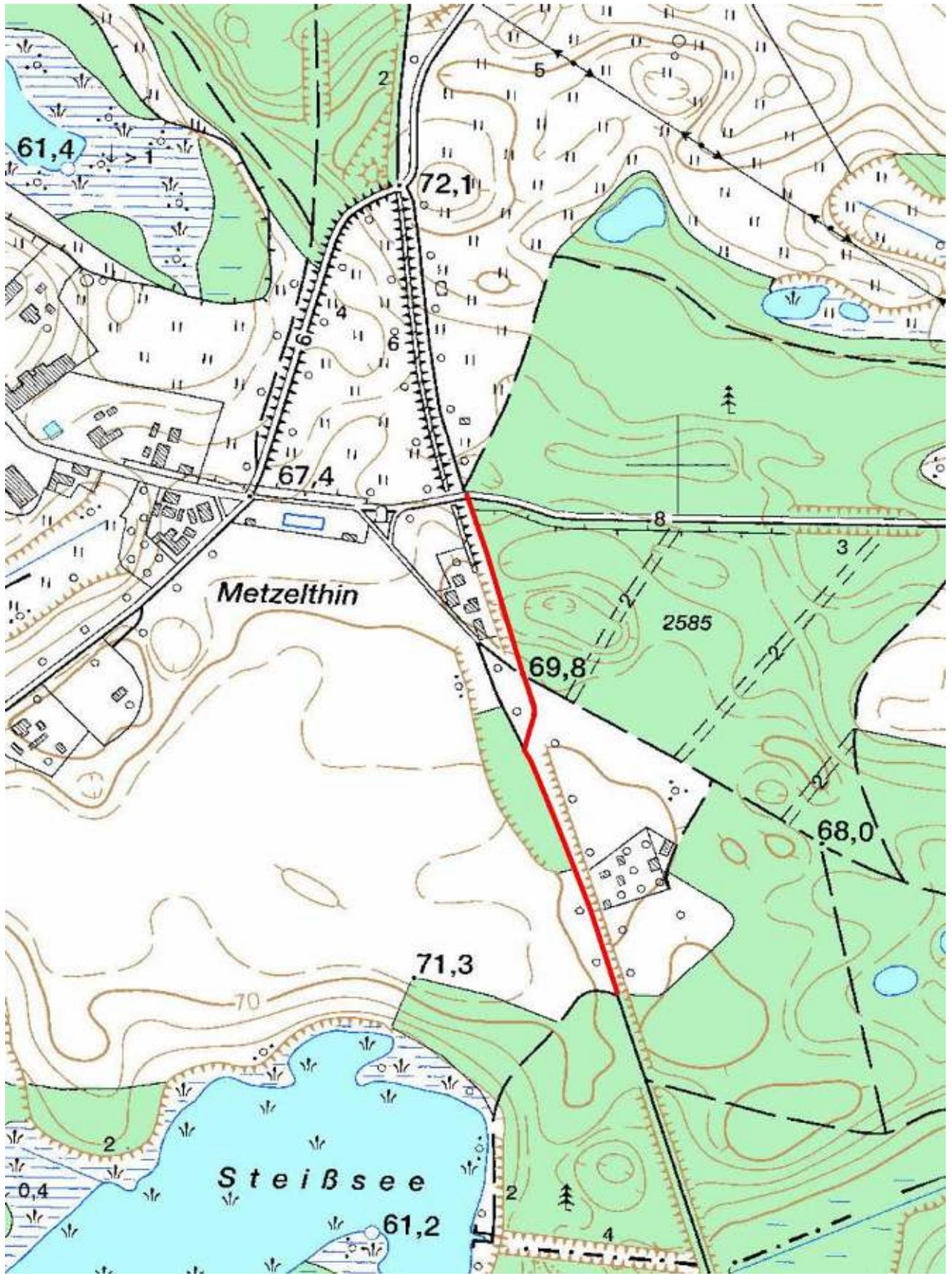
Anlage 2



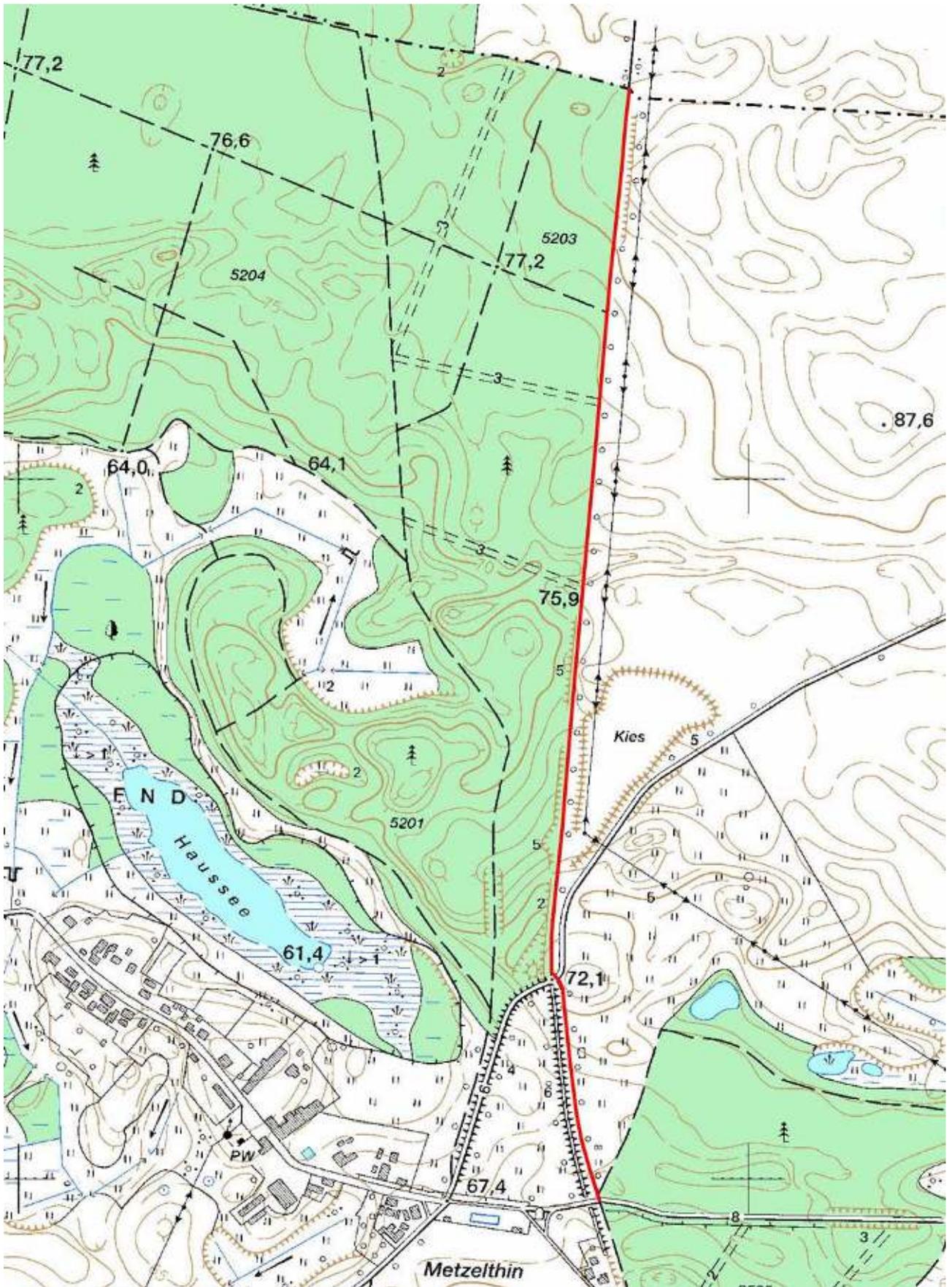
Anlage 3



**Anlage 4**



Anlage 5



Anlage 6

**IMPRESSUM****Amtsblatt für die Stadt Templin**

Herausgeber:	Stadt Templin, Bürgermeister
Anschrift:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Telefon:	03987/20300
Telefax:	03987/2030104
Druck:	Stadt Templin. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.
Bezugsmöglichkeit:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Bezugsbedingung:	Die Abgabe erfolgt kostenlos, bei Zusendung werden Versandkosten berechnet.